

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)

Festlegung der zentralen Begegnungsflächen und sonstigen öffentlichen Orte gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV für die Stadt Ansbach

Die Stadt Ansbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Die zentralen Begegnungsflächen und sonstigen öffentlichen Orte werden hinsichtlich der Maskenpflicht (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung) für die Stadt Ansbach wie folgt festgelegt:

- Martin-Luther-Platz von westlichen Hausecken der Hausnummern 20 und 33 bis zum Beginn des Montgelasplatzes und des Johann-Sebastian-Bach-Platzes
- Johann-Sebastian-Bach-Platz bis zum Beginn des Montgelasplatzes, des Gumbertusplatzes und den östlichen Hausecken der Hausnummern 13 und 22
- Uzstraße zwischen Johann-Sebastian-Bach-Platz und Einmündung zur Platenstraße

Die Maskenpflicht gilt **mittwochs und samstags von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr** und erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden.

II. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 27a i.V.m. Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 15.02.2021 durch Veröffentlichung im Internet (www.ansbach.de), durch Aushang an den Ämtergebäuden der Stadtverwaltung Ansbach (Johann-Sebastian-Bach-Platz 1 und Nürnberger Str. 32) und durch Veröffentlichung in der Fränkischen Landeszeitung als bekannt gegeben.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe bis einschließlich 07.03.2021.

Gründe:

I. Sachverhalt

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in der 11. BayIfSMV vom 15.12.2020 mit Inkrafttreten zum 16.12.2020, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der 11. BayIfSMV vom 12.02.2021, verschiedene Maßnahmen festgelegt, die unmittelbar gelten.

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich der angeordneten Maskenpflicht (§ 24 Abs. 1 Nr. 1), die zentralen Begegnungsflächen und sonstigen öffentlichen Orte, auf denen die Maßnahme gilt, festzulegen.

II. Begründung

1. Die Stadt Ansbach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§§ 28 Abs. 1, 32 IfSG i.V.m. § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung – ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).
2. Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffer I. ist § 24 der 11. BayIfSMV.
3. Die Festlegungen der unter Ziffer I. genannten Örtlichkeiten und Zeiten werden im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlmessen erlassen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Ansbach zu verhindern. Eine örtlich oder zeitlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Regelungen der Maskenpflicht gelten, sind zu den festgelegten Zeiten Bereiche

des öffentlichen Raums, in welchem erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird. Die Bereiche weisen eine Vielzahl von Geschäften, Gastronomiebetrieben etc. auf, die momentan zwar nur eingeschränkt geöffnet sind, aber Leistungen im „To-Go“ bzw. „Klick & Collect“ Angebot erbringen und hierzu frequentiert werden. Der Ansbacher Wochenmarkt mit seinen Betriebszeiten Samstagvormittag und Mittwochvormittag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr verstärkt die Problematik maßgebend und macht die Anordnung dadurch erforderlich. Abbau des Marktes und Verteilung der letzten Kunden erstrecken sich bis max. 14.00 Uhr. Während diesen Zeiten ist es unvermeidbar, dass der Mindestabstand von 1,5m immer wieder unterschritten wird.

4. Sofortige Vollziehung

Die Festlegungen nach Ziffer I. sind gemäß §§ 28 Abs. 3, 32 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

5. Ortsübliche Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Internet (www.ansbach.de), durch Aushang an den Ämtergebäuden der Stadtverwaltung Ansbach (Johann-Sebastian-Bach-Platz 1 und Nürnberger Str. 32) und durch Veröffentlichung in der Fränkischen Landeszeitung bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise:

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Ansbach, den 15.02.2021

**gez. Thomas Deffner
Oberbürgermeister**